

Verordnung über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung

vom 19. Dezember 1979 (Stand am 1. Januar 1980)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1978¹
über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung,
verordnet:

1. Abschnitt: Rechtliche Stellung

Art. 1

¹ Das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (Institut) organisiert und betätigt sich frei im Rahmen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (Gesetz) und dieser Verordnung.

² Es ist Eigentümer des beweglichen Betriebsvermögens.

2. Abschnitt: Aufgaben des Instituts

Art. 2 Dokumente und Studien für Gesetze und internationale Abkommen

¹ Auf Ersuchen der Bundesbehörden und der Bundesverwaltung stellt das Institut Unterlagen zur Verfügung und unternimmt Studien, die es gestatten, in Kenntnis der ausländischen Lösungen, Erfahrungen und Studien schweizerische Erlasse auszuarbeiten und bei der Ausarbeitung internationaler Abkommen mitzuwirken. Es kann aufgefordert werden, Vorschläge und Entwürfe zu unterbreiten.

² Soweit nötig werden die Einzelheiten zwischen den zuständigen Departementen und den Organen des Instituts vereinbart.

Art. 3 Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung

Auf Ersuchen der zuständigen Bundesbehörden betreiben die Mitarbeiter des Instituts Studien oder nehmen an Konferenzen teil, welche die Rechtsangleichung oder Rechtsvereinheitlichung zum Gegenstand haben.

Art. 4 Auskünfte und Gutachten

Das Institut behandelt neue Ersuchen um Auskünfte und Gutachten grundsätzlich in der nachstehenden Reihenfolge, wenn der Umfang der ihm anvertrauten Aufgaben das Festlegen von Prioritäten erfordert:

- a. Gerichte und Verwaltungsstellen des Bundes,
- b. Gerichte und Verwaltungsstellen der Kantone,
- c. Rechtsanwälte, Notare und andere Interessenten.

Art. 5 Forschungen

¹ Das Institut betreibt die eigenen Forschungen im Hinblick auf die Rechtsfortbildung. Die Forschungstätigkeit soll die Erfüllung der andern dem Institut übertragenen Aufgaben (Art. 3 Abs. 1 Bst. a-c des Gesetzes) nicht behindern. Das Institut gibt den interessierten Behörden und Verwaltungsstellen seine Forschungsergebnisse bekannt und unterbreitet ihnen gegebenenfalls Vorschläge.

² Das Institut wirkt als Informations- und Koordinationsstelle für die schweizerischen Forschungen auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung, des ausländischen und des internationalen Rechts.

Art. 6 Bibliothek und Dokumentation

¹ Die Institutsbibliothek sammelt offizielle Publikationen, Zeitschriften, wissenschaftliche Werke und andere Dokumente, die das Institut zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Das Institut unterhält auch eine Dokumentation über:

- a. die Bezugsquellen von Veröffentlichungen und Dokumenten, über die das Institut nicht verfügt;
- b. den Stand und die Entwicklung des ausländischen und internationalen Rechts.

³ Das Institut beteiligt sich an den Bemühungen zur Koordination des Bibliothekswesens und der Dokumentation auf schweizerischer und internationaler Ebene. Es meldet seine Anschaffungen dem Schweizerischen Gesamtkatalog der Nationalbibliothek².

⁴ Das Institut bedient sich der zweckmässigen modernen Hilfsmittel. Die zuständigen Bundesstellen arbeiten mit dem Institut zusammen.

Art. 7 Veröffentlichungen des Instituts

Das Institut veröffentlicht die Ergebnisse seiner Arbeiten und andere Studien, die von allgemeinem Interesse sind. Es kann sich an der Herausgabe von Publikationsorganen beteiligen oder ein eigenes schaffen.

² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS **2004** 4937) angepasst.

3. Abschnitt: Benützung der Einrichtungen und Arbeitsinstrumente

Art. 8

¹ Die Einrichtungen und Arbeitsinstrumente des Instituts können von schweizerischen Behördenmitgliedern, von den Beamten und Angestellten des Bundes und der Kantone und von den Dozenten der schweizerischen Hochschulen unentgeltlich benützt werden.

² Sie stehen ebenfalls den Assistenten und Studenten der schweizerischen Hochschulen, den schweizerischen und ausländischen Forschern sowie den Rechtsanwälten, Notaren und andern Juristen oder Interessenten zur Verfügung zu den Bedingungen der Institutsordnung.

³ Die Bibliothek und die Dokumentation stehen grundsätzlich nur in den Institutsräumen zur Verfügung. Die Institutsordnung bestimmt die Ausnahmen.

4. Abschnitt: Organe und Mitarbeiter des Instituts

Art. 9 Institutsrat

¹ Der Institutsrat hat folgende Zuständigkeiten:

- a. er ernennt den Ausschuss;
- b. er wählt unter den Mitgliedern des Ausschusses einen Stellvertreter des Vorsitzenden;
- c. er erlässt die Institutsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat sowie die weiteren Organisationsreglemente;
- d. er genehmigt die Grundsätze für den Aufbau der Bibliothek und der Dokumentation und deren Ausbau;
- e. er erstellt das Forschungs- und Arbeitsprogramm;
- f. er überwacht die Ausführung der Institutsaufgaben;
- g. er unterbreitet der Aufsichtsbehörde die Anträge für den Voranschlag und den Gebührentarif sowie die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
- h. er stellt der Aufsichtsbehörde Antrag für die Ernennung des Direktors, und er ernennt die anderen Mitglieder der Direktion;
- i. er wahrt die Beziehungen des Instituts zu den rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Abteilungen der schweizerischen Hochschulen sowie zu anderen Institutionen und Fachkreisen;
- k. er stellt der Aufsichtsbehörde Anträge über Änderungen der Ausstattung, über den Umbau oder die Vergrößerung des Gebäudes und die Änderung des Gesetzes, dieser Verordnung oder des Vertrages mit dem Kanton Waadt;
- l. er trifft mit dem Kanton Waadt Vereinbarungen über die Zusammenarbeit des Instituts mit der Universität Lausanne.

² Der Institutsrat hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Daneben beruft ihn der Vorsitzende ein, wenn er es als nötig erachtet oder wenn es fünf Mitglieder verlangen.

³ Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 10 Ausschuss

¹ Der Ausschuss nimmt zu den Geschäften des Institutsrates vorgängig Stellung.

² Er hat ausserdem folgende Befugnisse:

- a. er entscheidet über wichtige Dienstleistungen und Forschungsaufträge;
- b. er entscheidet im Rahmen des Voranschlages über einmalige Ausgaben von mehr als 50 000 Franken und über jährlich wiederkehrende von mehr als 20 000 Franken;
- c. er nimmt Schenkungen und Vermächtnisse von über 50 000 Franken an und entscheidet über ihre Verwendung;
- d. er ernennt die wissenschaftlichen und administrativen Mitarbeiter mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion;
- e. er ermächtigt die wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrverpflichtungen an Hochschulen zu übernehmen oder andere Nebenbeschäftigungen auszuüben;
- f. er entscheidet über die Organisation von wissenschaftlichen Kongressen und nimmt die Berichte darüber entgegen;
- g. er entscheidet über die Schaffung eines eigenen Publikationsorgans des Instituts.

³ Der Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern ein.

⁴ Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Wenn es das Geschäft erlaubt, kann ein Beschluss auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

⁵ In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter einen Entscheid, der dem Ausschuss zusteht, fällen; die übrigen Mitglieder werden unverzüglich darüber informiert.

Art. 11 Direktor

¹ Der Direktor leitet die wissenschaftliche und administrative Tätigkeit des Instituts. Er führt alle Geschäfte, die das Gesetz, diese Verordnung oder die Institutsreglemente nicht einem andern Organ zuweisen.

² Er hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a. er schlägt das Forschungs- und Arbeitsprogramm vor;
- b. er überwacht die Koordination der Institutstätigkeiten mit den Tätigkeiten der betroffenen Stellen der Bundesverwaltung;

- c. er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der vorgesetzten Organe;
- d. er befindet unter Vorbehalt der Befugnisse des Ausschusses über die finanziellen Mittel und wacht über ihre zweckmässige Verwendung;
- e. er stellt die Mitarbeiter auf Probe ein;
- f. er vertritt das Institut nach aussen und er stellt die interne Information sicher;
- g. er schlägt die Organisation von wissenschaftlichen Kongressen vor;
- h. er schliesst Verträge mit Dritten ab.

Art. 12 Direktion

¹ Die Direktion des Instituts setzt sich aus dem Direktor, dem Vizedirektor und dem Leiter der Bibliothek zusammen. Der Institutsrat kann dem Leiter der Bibliothek den Titel eines Vizedirektors verleihen.

² Die Direktion hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a. sie arbeitet zuhänden des Institutsrats Vorschläge über die Organisation und über die Reglemente des Instituts aus;
- b. sie arbeitet Vorschläge für den Voranschlag, die Jahresrechnung, den Jahresbericht sowie den Gebührentarif aus;
- c. sie entscheidet über die Veröffentlichungen unter Vorbehalt der Befugnisse des Ausschusses;
- d. sie arbeitet zuhänden des Institutsrats Vorschläge aus über Änderungen der Einrichtung, den Umbau oder die Vergrösserung des Gebäudes und über die Änderung des Gesetzes, dieser Verordnung oder des Vertrages mit dem Kanton Waadt;
- e. sie schlägt dem Institutsrat den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Kanton Waadt vor über die Zusammenarbeit des Instituts mit der Universität Lausanne.

Art. 13 Mitarbeiter des Instituts

¹ Die Mitarbeiter des Instituts werden so ausgewählt, dass eine optimale Kenntnis der ausländischen Rechtssysteme und der Fremdsprachen gewährleistet ist. Das Institut ist für die Beschäftigung von Ausländern den Verwaltungen und Betrieben des Bundes gleichgestellt.

² Das Institut fördert die Weiterbildung seiner Mitarbeiter.

³ In seinem Reglement sieht das Institut vor, dass die Mitarbeiter zu Fragen über die Organisation, das Personal oder zu Problemen von allgemeinem Interesse konsultiert werden.

⁴ Die Lehrtätigkeitsverordnung vom 2. Dezember 1974³ gilt auch für die Mitarbeiter des Instituts.

³ SR 172.221.126

Art. 14 Aufsicht

Die Aufsicht wird durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ausgeübt.

Art. 15 Haftung

Die Haftung des Instituts, der Mitglieder seiner Organe und seiner Angestellten wird durch das Verantwortlichkeitsgesetz⁴ geregelt.

5. Abschnitt: Finanzielle Bestimmungen**Art. 16** Entschädigung für die Mitglieder des Institutsrates und des Ausschusses

Die Mitglieder des Institutsrates und des Ausschusses haben Anspruch auf Leistungen nach der Verordnung vom 1. Oktober 1973⁵ über die Entschädigung für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte.

Art. 17 Kasse und Buchhaltung

¹ Das Institut führt einen eigenen Kassen- und Buchhaltungsdienst; die Vorschriften über den Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst in der Bundesverwaltung gelten sinngemäss.

² Revisionsstelle ist die Eidgenössische Finanzkontrolle.

6. Abschnitt: Schlussbestimmung**Art. 18**

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmt den Zeitpunkt, von dem an das Institut seine Dienstleistungen aufnimmt.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

⁴ SR 170.32

⁵ SR 172.32